

***Kinder- und Jugendförderplan
der Stadt Eschweiler
2016 bis 2020***



ESCHWEILER

mit **Energie** in die Zukunft!

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätze
 - 1.1 Regelungsbereich
 - 1.1.1 § 11 SGB VIII Jugendarbeit
 - 1.1.2 § 12 SGB VIII Förderung der Jugendverbände
 - 1.1.3 § 13 SGB VIII Jugendsozialarbeit
 - 1.1.4 § 14 SGB VIII Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
2. Zielgruppen
 - 2.1 Förderung von Mädchen und Jungen
 - 2.2 Interkulturelle Bildung
 - 2.3 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
 - 2.4 Zusammenwirken von Jugendhilfe und Schule
- 3 Arbeitsbereiche der Kinder- und Jugendförderung
 - 3.1 Kinder- und Jugendarbeit
 - 3.1.1 Jugendverbandsarbeit
 - 3.1.2 Offene Kinder- und Jugendarbeit
 - 3.1.3 Jugendsozialarbeit
 - 3.1.4 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
4. Zielgruppen in der Stadt Eschweiler gem. Einwohnerstatistik
5. Kinder- und Jugendförderung der Stadt Eschweiler
 - 5.1 Jugendverbandsarbeit
 - 5.2 Offene Kinder- und Jugendarbeit
 - 5.2.1 Offene Jugendeinrichtungen mit hauptamtlichem Fachpersonal
 - 5.2.2 Spiel- und Lernstube
 - 5.2.3 Mobile Jugendarbeit
 - 5.3 Ferienfreizeiten
 - 5.4 Treffpunkte, Spiel- und Bolzplätze
 - 5.5 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
 - 5.6 Kinderkulturarbeit
6. Erzieherischer Kinder und Jugendschutz
 - 6.1 Kinder und Jugendschutz im Ehrenamt
7. Jugendsozialarbeit und Integration
8. Finanzplanung

1. Grundsätze

1.1 Regelungsbereich

Im Sozialgesetzbuch (SGB), Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - vom 26. Juni 1990 sind in den §§ 11 - 14 die Aufgabenfelder der Jugendhilfe und das fachliche Grundverständnis dargestellt. Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 gehören zu den Leistungen der Jugendhilfe Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes.

Die Erweiterung des § 8a SGB VIII, der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, wirkt in alle Felder der Kinder- und Jugendhilfe. Der § 8a SGB VIII legt als Verfahrensvorschrift fest, wie der Schutzauftrag der Jugendhilfe wahrgenommen werden soll. Erfährt das Jugendamt von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung, müssen die Fachkräfte diesen Hinweisen nachgehen. Da allen in der Jugendhilfe Tätigen eine besondere Wahrnehmungs- und Anzeigepflicht im Hinblick auf eine Kindeswohlgefährdung zukommt, werden im Folgenden die für den Geltungsbereich des vorliegenden Kinder- und Jugendförderplans relevanten Passagen dargestellt.

1.1.2 § 11 SGB VIII Jugendarbeit

- (1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.
- (2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.
- (3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:
 1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
 2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
 3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
 4. internationale Jugendarbeit,
 5. Kinder- und Jugenderholung,
 6. Jugendberatung.
- (4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.

1.1.3 § 12 SGB VIII Förderung der Jugendverbände

- (1) Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 zu fördern.
- (2) In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.

1.1.4 § 13 SGB VIII Jugendsozialarbeit

- (1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

- (2) Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.
- (3) Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterstützung in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet werden.
- (4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesanstalt für Arbeit, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.

1.1.5 § 14 SGB VIII Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

- (1) Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.
- (2) Die Maßnahmen sollen,
 1. junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,
 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

Nach dem Kinder- und Jugendförderungsgesetz wurden vom Gesetzgeber folgende Querschnittsaufgaben festgelegt, die bei zukünftigen Konzeptentwicklungen vom Land, von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und von allen Leistungsanbietern in der Jugendförderung zu berücksichtigen sind:

- Förderung von Mädchen und Jungen/Geschlechterdifferenzierte Kinder- und Jugendarbeit
- Interkulturelle Bildung
- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule.

Innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe sind die Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und der erzieherische Kinder- und Jugendschutz eigenständige Handlungsfelder. Hierbei geht es nicht um eine strikte Trennung der drei Arbeitsbereiche, sondern vielmehr um ein sinnvoll aufeinander abgestimmtes Angebot der Kinder- und Jugendförderung. Schnittstellen ergeben sich zwischen allen drei Bereichen. Kinder- und Jugendarbeit kann als Infrastruktur für alle jungen Menschen gekennzeichnet werden, während die Jugendsozialarbeit stärker ein Förderangebot im Vorfeld schulischen oder beruflichen Scheiterns darstellt. Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz wiederum ist als Querschnittsaufgabe innerhalb der Jugendförderung (aber auch anderer Felder der Jugendhilfe) zu verstehen.

Kurze tabellarische Übersicht der wichtigsten gesetzlichen Regelungen in der Kinder- und Jugendarbeit:

Grundlage	Auftrag
Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) Sozialgesetzbuch (SGB), Achtes Buch - VIII (1990)	Klärung des Arbeitsfeldes. Betonung der Planungsverantwortung des öffentlichen Trägers und Verpflichtung zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit anerkannten Trägern der Jugendhilfe.
Kinder- und Jugendförderungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KiJuFöG NRW) 3. Ausführungsgesetz NRW zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (2005)	Auftrag an die Kommunen zur Erstellung eines Förderplans für die Dauer einer Wahlperiode.

Empfehlungen der Landesjugendämter zum 3. Ausführungsge- setz „Wege zum Kommunalen Förderplan“ (veröffentlicht im Herbst 2005)	Die Landesjugendämter Westfalen und Rheinland haben die Anfor- derungen an die Kommunen durch die Empfehlungen zur Umset- zung eines kommunalen Förderplans ergänzt.
Förderplan des Landes	Verankerung der Planungssicherheit für die Jugendarbeit im Lan- deshaushalt. Der Förderplan des sichert die Finanzierung der Ju- gendarbeit im Landeshaushalt für eine Wahlperiode ab und zeigt Förderbereiche.
Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung § 8a SGB VIII	Sicherstellung des Kindeswohls durch die verbindliche Vorgabe von Regelungen für den Umgang mit Hinweisen auf eine Gefährdung des Kindeswohls.
Persönliche Eignung § 72a SGB VIII	Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Machtmissbrauch in Institutionen durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für kinder- und jugendnah Beschäftigte.
Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe § 79a SGB VIII	Verpflichtung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Umset- zung der Regelungen zur Qualitätsentwicklung.
UN Behindertenrechtskonvention	Gewährleistung der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben.

2.2 Zielgruppen

Die Aktivitäten der Jugendförderung mit den Handlungsfeldern Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz richten sich schwerpunktmäßig an Mädchen und Jungen ab dem Grundschulalter, an Jugendliche und an junge Volljährige bis zum 27. Lebensjahr.

Adressaten der Jugendförderung sind alle jungen Menschen dieser Altersgruppe im Jugendamtsbereich Eschweiler. Daneben können auch Eltern, andere Erziehungsberechtigte und Multiplikatoren zu den Zielgruppen der Jugendförderung gehören, z.B. im Bereich des Jugendschutzes.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass sie die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen in benachteiligten Lebenswelten und von jungen Menschen mit Migrationshintergrund berücksichtigen. Darüber hinaus sollen die Angebote und Maßnahmen dazu beitragen, Kinder und Jugendliche vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellem Missbrauch zu schützen und jungen Menschen mit Behinderungen den Zugang zur Jugendarbeit zu ermöglichen.

2.3 Förderung von Mädchen und Jungen

Bei der Ausgestaltung der Angebote soll die Gleichstellung von Mädchen und Jungen als durchgängiges Leitprinzip beachtet werden (Gender Mainstreaming). Dabei sollen die geschlechtsspezifischen Belange von Mädchen und Jungen berücksichtigt werden. Die Angebote und Maßnahmen sollen zur Verbesserung der Lebenslagen und zum Abbau geschlechtsspezifischer Benachteiligungen und Rollenzuschreibungen beitragen. Die gleichberechtigte Teilhabe und Ansprache von Mädchen und Jungen soll ermöglicht werden und sie zu einer konstruktiven Konfliktverarbeitung befähigen. Unterschiedliche Lebensentwürfe und sexuelle Identitäten sollen als gleichberechtigt anerkannt werden.

Gender Mainstreaming ist ein Instrument, das auf den Abbau geschlechtsspezifischer Benachteiligungen und die Gleichstellung von Frauen und Männern zielt. Es sollen Strategien entwickelt, beschrieben und umgesetzt werden, die auf den Abbau von Ungleichheiten und die Förderung von Gleichstellung zielen. Diese Strategie ist auf Angebote der Jugendförderung zu übertragen.

2.4 Interkulturelle Bildung

Die Jugendförderung soll darauf ausgerichtet sein, die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund zu berücksichtigen. Dabei soll sie in ihrer inhaltlichen Ausrichtung den fachlichen und gesellschaftlichen Ansprüchen einer auf Toleranz, gegenseitiger Achtung, Demokratie und Gewaltfreiheit orientierten Erziehung und Bildung entsprechen. Sie soll die Fähigkeit junger Menschen zur Akzeptanz anderer Kulturen und gegenseitiger Achtung fördern.

Zu den Schwerpunkten der Kinder- und Jugendarbeit gehört auch die internationale Jugendarbeit. Sie dient der internationalen Verständigung und dem Verständnis anderer Kulturen. Die Stadt Eschweiler hat mit ihren Städtepart-

nerschaften Wattrelos (F) und Reigate & Banstead (GB) eine nachhaltige Verständigung geschaffen, wovon auch Kinder- und Jugendliche aus Eschweiler profitieren und regelmäßig an unterschiedlichen Maßnahmen teilnehmen.

2.5 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen wird durch das Kinder- und Jugendförderungsgesetz über den Rahmen der Jugendförderung hinaus zu einer Leitorientierung für die gesamte Jugendhilfe und Jugendpolitik. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben dafür Sorge zu tragen, dass Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand in den sie betreffenden Angelegenheiten rechtzeitig, in geeigneter Form und möglichst umfassend unterrichtet sowie auf ihre Rechte hingewiesen werden.

Zur Förderung der Wahrnehmung ihrer Rechte sollen bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe geeignete Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

Kinder und Jugendliche sollen an allen ihren Interessen berührenden Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen, insbesondere bei der Wohnumfeld- und Verkehrsplanung, der bedarfsgerechten Anlage und Unterhaltung von Spielflächen sowie der baulichen Ausgestaltung öffentlicher Einrichtungen in angemessener Weise beteiligt werden.

2.6 Zusammenwirken von Jugendhilfe und Schule

Die örtlichen Träger der Jugendhilfe und die Träger der freien Jugendhilfe sollen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammenwirken. Sie sollen sich insbesondere bei schulbezogenen Angeboten der Jugendhilfe abstimmen.

Jugendhilfe und Schule haben den gemeinsamen Auftrag der Erziehung und der Bildung junger Menschen.

Ziel einer verbesserten Zusammenarbeit der beiden Institutionen ist es, ein aufeinander abgestimmtes, lokales und gemeinsames Konzept der Bildungsförderung für junge Menschen im jeweiligen Sozialraum zu entwickeln.

Das Jugendamt als örtlicher Träger der Jugendhilfe und das Schulamt der Stadt Eschweiler sollen gemeinsam einen integrierten Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplan entwickeln und diesen fortlaufend weiter entfalten.

3. Arbeitsbereiche der Kinder- und Jugendförderung

3.1 Kinder- und Jugendarbeit

Zu den Schwerpunkten der Kinder- und Jugendarbeit gehören insbesondere

- **die politische und soziale Bildung.** Sie soll das Interesse an politischer Bildung frühzeitig fördern, die Fähigkeit zu kritischer Beurteilung politischer Vorgänge und Konflikte entwickeln und durch aktive Mitgestaltung politischer Vorgänge zur Persönlichkeitsentwicklung beitragen.
- **die schulbezogene Jugendarbeit.** Sie soll in Abstimmung und Kooperation mit der Schule geeignete pädagogische Angebote der Bildung, Erziehung und Förderung in- und außerhalb der Schulen entwickeln und durchführen.
- **die kulturelle Jugendarbeit.** Sie soll Angebote zur Förderung der Kreativität im Rahmen kultureller Formen umfassen, zur Entwicklung der Persönlichkeit beitragen und jungen Menschen die Teilnahme am kulturellen Leben der Gesellschaft ermöglichen.
- **die freizeitorientierte Jugendarbeit.** Sie soll durch ihre sozialen, erzieherischen und gesundheitlichen Funktionen mit Spiel, Sport und Bewegung zur Persönlichkeitsentwicklung von jungen Menschen beitragen und die Ressourcen der Kinder- und Jugendlichen fördern und unterstützen.
- **die Kinder- und Jugenderholung.** Ferien- und Freizeitmaßnahmen mit jungen Menschen sollen der Erholung und Entspannung, der Selbstverwirklichung und Selbstfindung dienen. Die Maßnahmen sollen die seelische, geistige und körperliche Entwicklung fördern, die Erfahrung sozialer Beziehungen untereinander vermitteln und soziale Benachteiligungen ausgleichen.
- **die medienbezogene Jugendarbeit.** Sie fördert die Aneignung von Medienkompetenz, insbesondere die kritische Auseinandersetzung im Umgang neuer Medien.
- **die interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit.** Sie soll die interkulturelle Kompetenz der Kinder und Jugendlichen und die Selbstvergewisserung über die eigene kulturelle Identität fördern.

- **die geschlechterdifferenzierte Mädchen- und Jungenarbeit.** Sie soll so gestaltet werden, dass sie insbesondere der Förderung der Chancengleichheit dient und zur Überwindung der Geschlechterstereotypen beiträgt.
- **die internationale Jugendarbeit.** Sie dient der internationalen Verständigung und dem Verständnis anderer Kulturen sowie der Friedenssicherung und trägt zu grenzüberschreitenden, gemeinsamen Problemlösung bei.

Die Träger der freien Jugendhilfe nehmen ihre Aufgaben im Rahmen dieser Schwerpunkte in eigener Verantwortung wahr.

Die vorgenannten Schwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit stellen keine Prioritätensetzung in ihrer Aufzählung dar. Sie sind beispielhaft als Schwerpunkte genannt und nicht abschließend zu verstehen und können aktuellen Entwicklungen angepasst werden.

Die Jugendarbeit fördert junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung und trägt dazu bei, Benachteiligungen zu vermeiden und abzubauen, sowie positive Lebensbedingungen für junge Menschen zu erhalten oder zu schaffen. Aus dieser Zielsetzung ergibt sich, dass Jugendarbeit nicht grundsätzlich auf Randgruppen und Benachteiligte ausgerichtet ist. Sie sollte aber ihre Stärken in den Dienst derjenigen Kinder und Jugendlichen stellen, die Angebote und Förderung am dringendsten benötigen. Die Jugendarbeit ist gekennzeichnet durch Freiwilligkeit der Teilnahme und Orientierung an den Bedürfnissen der jungen Menschen, die die Angebote mitbestimmen und mitgestalten sollen.

Jugendarbeit versteht sich als Teil der sozialen und kulturellen Infrastruktur, um freizeitpädagogische Angebote, Maßnahmen und Projekte mit einem besonderen informellen Bildungscharakter durchzuführen. Ihre zentrale Aufgabe ist es, Räume und Erfahrungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche bereitzustellen und Treffpunktmöglichkeiten außerhalb von Schule und Elternhaus zu bieten. Ziel ist die Förderung der Selbstorganisation der Kinder und Jugendlichen und die Bereitstellung von Angeboten entsprechend ihren Lebenslagen, Interessen und Bedarfen.

3.1.1 Jugendverbandsarbeit

Jugendverbandsarbeit findet in auf Dauer angelegten Verbänden statt. Sie trägt zur Identitätsbildung von Kindern und Jugendlichen bei. Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse haben aufgrund der eigenverantwortlichen Tätigkeit und des ehrenamtlichen Engagements junger Menschen einen besonderen Stellenwert in der Kinder- und Jugendarbeit. Jugendverbandsarbeit als Teil der Jugendarbeit soll lt. § 11 KJHG Kinder und Jugendliche „zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen“.

Jugendverbände haben den Anspruch, mit ihren vielfältigen Bildungs-, Freizeit und Erholungsangeboten junge Menschen in ihrer Eigeninitiative, Eigenverantwortung, Selbständigkeit und ihrem Engagement für die Gemeinschaft zu fördern. Sie leisten damit einen unverzichtbaren Beitrag zum Hineinwachsen von Kindern und Jugendlichen in die demokratische Gesellschaft. Jugendverbandsarbeit ist durch spezifische Arbeitsweisen und Prinzipien gekennzeichnet:

- Selbstorganisation
- Partizipation und Mitwirkung
- Ehrenamtliches Engagement
- Werteorientierung
- Intergeneratives Lernen
- Internationalität.

3.1.2 Offene Kinder- und Jugendarbeit

Offene Jugendarbeit findet insbesondere in Einrichtungen, Maßnahmen und Projekten, Initiativgruppen, als mobiles Angebot, als Abenteuer- und Spielplatzarbeit sowie in kooperativen und übergreifenden Formen und Ansätzen statt.

Sie richtet sich an alle jungen Menschen und hält für besondere Zielgruppen spezifische Angebote der Förderung und Prävention bereit.

Offene Kinder- und Jugendarbeit trägt dazu bei, Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Räume zur Freizeitgestaltung zur Verfügung zu stellen, wohnumfeldnahe Angebote durchzuführen und Maßnahmen zu initiieren, die geeignet sind, gezielte pädagogische Förderung möglich zu machen. Die Konzeption der Arbeit ist lebenslagen- und lebensweltorientiert, sie knüpft an die Interessen und an die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse junger Menschen an.

Offene Kinder- und Jugendarbeit ist ein unentbehrlicher Bestandteil der sozialen Infrastruktur von Kommunen hinsichtlich des gesetzlichen Auftrages, erforderliche und geeignete Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Dazu gehören:

- auf Lebenslagen und Sozialräume ausgerichtete Arbeitsansätze
- niedrighschwellige Angebote
- Förderung von Bildung, Kooperationsfähigkeit, Selbstvertrauen, Konfliktfähigkeit und Kreativität im Problemlöseverhalten
- Vermittlung informeller Bildungsprozesse und zentraler sozialer Schlüsselqualifikationen
- soziale Bildung für die Gestaltung der Gesellschaft
- geschlechtsbezogene Angebote
- interkulturelles Lernen, Förderung von Toleranz, Abbau von Vorurteilen, Entgegenwirken von diskriminierenden und fremdenfeindlichen Tendenzen
- Grunderfahrungen der politischen Beteiligung ermöglichen
- Zusammenwirken mit Schulen
- Angebote für benachteiligte Kinder und Jugendliche
- Ausstattung mit pädagogisch qualifiziertem hauptberuflichem Personal
- kontinuierliche, verlässliche Angebote zu für die Kinder und Jugendlichen relevanten Zeiten
- bedarfsorientierte und flexible Projekte
- Vernetzung und Kooperation mit Einrichtungen, Trägern und Verbänden.

3.2 Jugendsozialarbeit

Jugendsozialarbeit soll insbesondere dazu beitragen, individuelle und gesellschaftliche Benachteiligungen durch besondere sozialpädagogische Maßnahmen auszuschließen. Sie bietet jungen Menschen vor allem durch Hilfen in der Schule und in der Übergangsphase von der Schule zum Beruf spezifische Förderangebote sowie präventive Angebote zur Stärkung der Persönlichkeitsentwicklung und zur Berufsfähigkeit.

Die Träger der Jugendsozialarbeit sind zur konzeptionellen Zusammenarbeit mit allen am Prozess beteiligten Akteuren verpflichtet.

3.3 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Mit dem Begriff Kinder- und Jugendschutz werden Konzepte und Handlungen bezeichnet, die geeignet sind, junge Menschen im Prozess ihres Aufwachsens vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und ihre soziale Integration in die Gesellschaft zu unterstützen. Gefährdungen stellen unter anderem der Missbrauch von Suchtmitteln, durch Medien verbreitete Inhalte und Gewalt an jungen Menschen dar.

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz soll junge Menschen und ihre Familien über Risiko- und Gefährdungssituationen informieren und aufklären. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe sollen insbesondere mit Schulen, der Polizei sowie den Ordnungsbehörden eng zusammenwirken, um junge Menschen vor gefährdenden Einflüssen, Stoffen und Handlungen zu schützen.

Generell unterscheidet man beim Jugendschutz drei Handlungsformen:

- Der historisch älteste ist der sog. **gesetzliche Jugendschutz**. In ordnungsrechtlicher, kontrollierender Sicht wird das Handeln von Gewerbetreibenden reglementiert und überprüft.
- Seit den sechziger Jahren wird daneben forciert eine **erzieherische** Ausrichtung des **Kinder- und Jugendschutzes** betrieben im Sinne der Bemühungen, junge Menschen selbst zu befähigen, sich mit Gefährdungsmomenten auseinander zu setzen bzw. den Gefährdungen zu widerstehen.
- In den letzten zwei Jahrzehnten gewann der **strukturelle Kinder- und Jugendschutz** an Bedeutung. Gemeint ist hier die aktive Einwirkung auf und die Veränderung von Lebensbedingungen junger Menschen, um Gefährdungen nicht entstehen zu lassen bzw. stabile und tragfähige Entwicklungsperspektiven zu ermöglichen.

Insoweit sind viele Aktivitäten der Jugendhilfe, vor allem der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit sowie der Schule präventiv ausgerichtet, ohne dass diese ausdrücklich als Kinder- und Jugendschutz bezeichnet werden.

4. Zielgruppen in der Stadt Eschweiler gem. Einwohnerstatistik

Wie bereits erwähnt, wendet sich die Jugendförderung schwerpunktmäßig an Kinder, Jugendliche und junge Volljährige zwischen 6 und 27 Jahren.

Stadt Eschweiler

Einwohnerzahlen, Stand: 31.08.2015

Alter	gesamt	männlich	weiblich
0 - 2	1.471	772	699
3 - 5	1.418	710	708
6 - 9	1.969	1.001	968
10 - 14	2.584	1.271	1.313
15 - 17	1.846	960	886
18 - 21	2.515	1.306	1.209
22 - 27	4.077	2.088	1.989

gesamt 0 – 27	15.880	8.108	7.772
----------------------	---------------	--------------	--------------

Alter als 28	40.512	19.437	21.075
Alle Einwohner	56.392	27.545	28.847

5. Kinder- und Jugendförderung in der Stadt Eschweiler

5.1 Jugendverbandsarbeit

Die Jugendverbände sind ein wichtiger Bestandteil der Kinder- und Jugendarbeit. Grundlage der Jugendverbandsarbeit ist das ehrenamtliche Engagement der Mitglieder. Ihr Handeln und ihr Selbstverständnis sind am Bedarf der Kinder und Jugendlichen orientiert.

Die Hauptaufgabe der Jugendverbände besteht in dem Angebot vielfältiger Lern- und Erfahrungsräume für demokratische Teilhabe.

Die Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit und die damit verknüpfte finanzielle Förderung der Jugendverbände (bereitgestellte Fördermittel im Haushaltsjahr 2015: 40.000 €) weisen aus, dass die Stadt Eschweiler die Wertigkeit der Arbeit der Jugendverbände und der sich darin vollziehenden Angebote und Aktivitäten für Kinder

und Jugendliche sowie das Engagement der meist ehrenamtlich tätigen BetreuerInnen hoch einschätzt und unterstützt.

Die Arbeitsgemeinschaft Stadtjugendring Eschweiler e.V. erhält seit dem Haushaltsjahr 2010 für seine Tätigkeiten (z.B. Schulungsangebote für Ehrenamtlerinnen und Ehrenamtler zum Erwerb der Jugendleitercard, kurz: JuLeiCa) einen kommunalen Kostenzuschuss in Höhe von 10.000 €.

Zusätzlich erhält der Stadtjugendring alle zwei Jahre für die Durchführung des Kinder- und Jugendtages einen kommunalen Zuschuss in Höhe von 6.000 €, für die eine separate Bezuschussungsform erforderlich ist.

Es sollte weiterhin ein vorrangiges Ziel sein, sowohl dem Stadtjugendring als auch den übrigen Jugendverbänden durch eine verlässliche Bereitstellung von finanziellen Mitteln Planungssicherheit zu bieten, damit die von ihnen betriebene Kinder- und Jugendarbeit kontinuierlich und verlässlich fortgeführt werden kann.

5.2 Offene Kinder- und Jugendarbeit

5.2.1 Offene Jugendeinrichtungen mit hauptamtlichem Fachpersonal

Offene Kinder- und Jugendarbeit richtet sich an Kinder und Jugendliche aus allen gesellschaftlichen und kulturellen Gruppen, insbesondere an jene, denen gesellschaftliche Teilhabe bisher nicht hinreichend ermöglicht wurde. Unter Trägerschaft von freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe findet offene Kinder- und Jugendarbeit überwiegend in Jugendfreizeitstätten statt, in denen hauptberufliche pädagogische Fachkräfte und qualifizierte nebenberufliche sowie ehrenamtliche MitarbeiterInnen tätig sind. Die Einrichtungen sind Orte der Freizeitgestaltung, pädagogischen Arbeit, eigenständigen jugendkulturellen Entfaltung, Anlaufstelle und mitunter sogar ein „Zuhause“ (Ersatz von fehlenden familiären Bezugspersonen).

Darüber hinaus entwickeln sich die offenen Einrichtungen immer mehr zu einem „Entschleunigungsort“ (Raum und Zeit zum „chillen“).

Nicht zuletzt sind eine kontinuierliche Wertevermittlung und Freiwilligkeit nach wie vor die Kernmerkmale der offenen Kinder- und Jugendarbeit.

In der Stadt Eschweiler gibt es drei Träger mit 4 Kinder- und Jugendeinrichtungen mit hauptamtlichem Personal:

- Kinder- und Jugendzentrum der Pfarre St. Peter und Paul, Peter-Paul-Str. 12,
- Kinder- und Jugendtreff der Ev. Kirchengemeinde Weisweiler in Weisweiler, Burgweg 7, und Dürwiß, Konrad-Adenauer-Str. 35
- Städt. Kinder- und Jugendtreff „Check In“, Hehlrather Str. 15.

Diese Einrichtungen erhalten Zuwendungen für die Förderung von Trägern offener Formen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit aus Mitteln des KJP NW.

Die Stadt Eschweiler unterhält mit dem Kinder- und Jugendtreff „Check In“ eine eigene Einrichtung, die sich schwerpunktmäßig an Kinder und Jugendliche im Alter von 12 – 27 Jahren richtet. Hauptsächlich werden offene Angebote, Projekte und Veranstaltungen für die Zielgruppe durchgeführt.

Die Offenen Einrichtungen der Pfarre St. Peter und Paul sowie der Ev. Kirchengemeinde Weisweiler und Dürwiß erhalten jeweils einen kommunalen Zuschuss (siehe Punkt 8 Finanzplanung).

Offene Jugendeinrichtungen gehören zur sozialen Infrastruktur einer Gemeinde. Von daher sind kommunale Finanzmittel für deren Betrieb bereitzustellen.

Mit den genannten Trägern ist eine Vereinbarung getroffen, die einerseits eine verlässliche Förderung der Einrichtungen gewährleistet, andererseits aber auch die Entwicklung des kommunalen Haushaltes mitberücksichtigt.

5.2.2 Spiel- und Lernstube

Die Stadt Eschweiler unterhält im Gebäude der Bürgerbegegnungsstätte Eschweiler-Ost eine Spiel- und Lernstube mit hauptamtlichem Fachpersonal. Die Einrichtung ist vor über 30 Jahren im Stadtteil installiert worden, um Kindern und Jugendlichen Hausaufgabenhilfe, Freizeitbeschäftigung und Beratung anbieten zu können.

Darüber hinaus hat sich die Spiel- und Lernstube im Laufe der Jahre auch zu einer wichtigen Anlaufstelle für Eltern bzw. junge Erwachsene herausgebildet, wenn es um Fragen der Alltagsbewältigung, um Behördengänge und um private Sorgen geht.

Die Einrichtung hat sich als zentraler Integrationsort im Stadtteil fest etabliert.

In der Spiel- und Lernstube werden u.a. folgende Aufgaben wahrgenommen:

- Unterstützung und Begleitung bei Hausaufgaben
- Zusammenarbeit mit Schule und Eltern
- Vorbereitung und Hilfestellung bei Klassenarbeiten
- Freizeitpädagogische Maßnahmen und Projekte
- Ferienspielangebote/Erholungsmaßnahmen
- Einzelfallhilfe in allen Lebenslagen
- Intensive Stadtteil- und Netzwerkarbeit

5.2.3 Mobile Jugendarbeit

Das Freizeitverhalten von Jugendlichen unterliegt einem ständigen entwicklungsbedingten- und gesellschaftlichen Veränderungsprozess.

Jugendliche verbringen freie Zeit vielfach auch außerhalb von Einrichtungen (öffentlicher Raum als überwiegender Lernort).

Dies hat mit dazu geführt, dass in den letzten Jahren verstärkt Formen mobiler (aufsuchender) Jugendarbeit praktiziert und fest institutionalisiert wurden.

Die mobilen Jugendarbeiter nehmen u.a. folgende Aufgaben wahr:

- Aufsuchen und Begleiten von Cliques, Szenen, Gruppen
- Unterstützung von Ideen, Aktionen und Prozessen der Selbstorganisation
- Vermittlung zwischen Jugendlichen und Erwachsenen (z.B. im öffentlichen Raum)
- „Dolmetscherfunktion“ zwischen Jugendlichen und Erwachsenen/Politik/Verwaltung
- Lobbyarbeit für Jugendliche
- Erarbeitung von Beteiligungsformen (Partizipationsprojekte)
- Beratung und Unterstützung der Alltagsbewältigung von Jugendlichen
- Planung und Durchführung von gruppenbezogenen Angeboten

5.3 Ferienfreizeiten

Trotz einer fast flächendeckenden Einrichtung von Offenen Ganztagsgrundschulen und der damit verbundenen Schaffung von Angeboten während der Schulferienzeiten zeigt sich nach wie vor ein hoher Bedarf nach Ferienspielen und -fahrten.

Diese werden in der Mehrzahl von freien Trägern auf ehrenamtlicher Basis organisiert. Steigende Kosten einerseits und mangelnde Finanzkraft etlicher Eltern andererseits führen dazu, dass die Träger zunehmend Schwierigkeiten haben, attraktive Ferienspielangebote zu sozial vertretbaren Teilnehmerbeiträgen zu bieten.

In den Ferienzeiten (Ostern, Sommer, Herbst) sollte ein ausreichendes Angebot an Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden, damit Kinder und Jugendliche ihre schulfreie Zeit sinnvoll verbringen können. Dies dient nicht nur der

Vereinbarkeit von Familie und Beruf, sondern ist auch wichtig im Sinne von Prävention (Medien, Langeweile). Hinzu kommt, dass Ferienspiele vielfach neue Erfahrungen und Begegnungen vermitteln. Insofern sollten die Träger motiviert und darin unterstützt werden, Ferienspiele möglichst flächendeckend in Eschweiler anzubieten.

5.4 Treffpunkte, Spiel- und Bolzplätze

Das Spiel ist die Arbeit des Kindes. Für die geistige, seelische und soziale Entwicklung des Kindes ist das Spiel so bedeutsam wie für sein körperliches Gedeihen. Die heutigen Umweltbedingungen schränken Kinder in ihrem natürlichen Bewegungsdrang ein. Beengter Wohnraum und zu viel Verkehr, passive Formen der Freizeitgestaltung und Medienkonsum führen dazu, dass heute schon jedes dritte Kind unter Bewegungsarmut leidet.

Dies macht den Stellenwert von Spiel- und Bolzplätzen aus.

Die Stadt Eschweiler hat in den letzten Jahren das Angebot an Treffpunkten, Spiel- und Bolzplätzen stetig ausgeweitet. Insgesamt ca. 80 derartiger Freizeitangebote sind aktuell in Eschweiler aufzusuchen. Eine wichtige Bedeutung haben die geschaffenen Treffpunkte für Jugendliche.

Kinder und Jugendliche brauchen „Räume“, die Spiel, Sport, Bewegung und Erfahrungen ermöglichen.

Bei der Planung von Neubaugebieten sollten die Belange der dort heranwachsenden jungen Menschen vom Grundsatz her verankert und nach Möglichkeit durch Beteiligung mitbestimmt werden.

Im Hinblick auf die demographische Entwicklung sind die vorhandenen Spielflächen dahingehend zu überprüfen, ob sie noch den im Einzugsbereich lebenden Zielgruppen gerecht werden. Bei der Neuanlegung bzw. Überplanung von Spielplätzen (einschl. von Schulhöfen, die nachmittags als Spielfläche zur Verfügung stehen) sollten Eltern und Kinder einbezogen werden. Spielplätze und Treffpunkte bedürfen ständiger fachlicher Kontrolle. Dafür und für die „Auffrischung“ von Plätzen mit zeitgemäßen Geräten und Anlagen (z.B. im Hinblick auf die Ermöglichung von Bewegung und Begegnung) sowie für Reparaturen sind ausreichend finanzielle Mittel bereitzustellen.

Ehrenamtliche Spielplatzpatenschaften haben in den letzten Jahren mit dazu beigetragen, dass der überwiegende Teil der Spielplätze in ordnungsgemäßen und sauberen Zuständen aufzufinden waren. Das Konzept der Spielplatzpaten ist bei zu halten und möglichst auszudehnen.

Die neu geschaffene Spielplatzbroschüre, die einen Überblick über sämtliche Spiel- und Bolzplätze der Stadt Eschweiler bietet, soll möglichst jährlich überprüft und den Veränderungen in der Spiel- und Bolzplatzlandschaft entsprechend angepasst werden.

5.5 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Das Recht von Kindern und Jugendlichen auf Partizipation ist gesetzlich festgelegt (§ 8 SGB VIII). Im Gegensatz zu anderen Mitbestimmungsformen wird bei der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen eine Vielzahl von Begriffen parallel verwandt. So wird Partizipation verstanden als:

- ❖ Mitwirkung, Mitgestaltung, Mitsprache
- ❖ Partnerschaft
- ❖ Teilhabe, Selbstbestimmung
- ❖ Beratung, Anhörung
- ❖ Sich-Einmischen.

Damit Kinder und Jugendliche ihren Anspruch auf Partizipation auch durchsetzen können, benötigen sie Unterstützung – in der Schule, in der Gesellschaft, in Ausbildung und Beruf, in der Freizeit.

Innerhalb der Aktivitäten der Mobilen Jugendarbeit wurden zunehmend Beteiligungsformen von Jugendlichen gesucht und wahrgenommen (z.B. bei der Planung und Gestaltung der Skateranlage auf der Indestraße).

Eine weitere Form der Beteiligung ist in den regelmäßigen Gesprächen des Bürgermeisters mit den Schülervvertretern weiterführender Schulen gefunden worden. Hier kommt es zu einem Meinungsaustausch über die aktuelle Situation von Kindern und Jugendlichen in Eschweiler (Freizeit, Schule, Jugendgefährdungen, politische Bildung, Ausbildung/Beruf).

Unabhängig von den praktizierten Beteiligungsformen sind die Mitbestimmungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen auszubauen.

Als besonders effektiv haben sich projektorientierte Beteiligungsformen erwiesen, weil sich hier junge Menschen direkt beteiligen und oft zeitnah das Ergebnis, den Erfolg ihres Engagement miterleben können (z.B. die Veranstaltungen „Das Geht“ oder „Food & Talk“).

Um Beteiligungsprozesse von Kindern und Jugendlichen sinnvoll und effektiv organisieren/begleiten zu können, bedarf es einer entsprechenden kontinuierlichen fachlichen Betreuung und Anleitung sowie der Zurverfügungstellung von Sachmitteln.

Das ehrenamtliche Engagement von Jugendlichen wird jährlich von der Stadt Eschweiler mit dem Preis „JugendPlus“ wertgeschätzt und honoriert.

5.6 Kinderkulturarbeit

Medien bestimmen vielfach nicht nur den Freizeitbereich vieler Jugendlicher, sie tangieren zunehmend bereits auch schon den Alltag von Kindern. Fernsehen und Video werden mehr als je zuvor als Babysitter, als Ersatz für gemeinsame Aktivitäten in der Familie „genutzt“.

Zusammen mit und neben anderen Faktoren führt dies bei vielen Kindern zu einer Verarmung der Sprache, zu einer Reduzierung kindlicher Kreativität, zu Aufmerksamkeitsstörungen.

Das Jugendamt Eschweiler bietet seit vielen Jahren regelmäßig zur Weihnachtszeit ein Puppentheater für Kindergärten an.

Fast alle Veranstaltungen sind ausgebucht. Die angebotene öffentliche Veranstaltung wird in Kooperation mit dem Netzwerk „Flügel Schlag – starke Kinder an der Inde“ zunehmend von Familien als gemeinsame Aktivität genutzt.

Das Angebot der Puppentheateraufführungen ist beizubehalten und nach Möglichkeit um Veranstaltungen für Kinder im Grundschulbereich zu erweitern.

6. Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Dem Kinder- und Jugendschutz kommt aufgrund sich verändernder Lebensbedingungen und Erfahrungen eine wachsende Bedeutung zu.

- Gesetzlicher Jugendschutz bezeichnet im kontrollierend-eingreifenden Sinne den „klassischen“ Jugendschutz, der in verschiedenen Gesetzen (z.B. Jugendschutzgesetz) geregelt ist und sich primär an Erwachsene, Gewerbetreibende und Institutionen richtet.
Unter Federführung des Ordnungsamtes nimmt das Jugendamt an Jugendschutzkontrollen teil und führt bei Bedarf im Nachgang zu den Kontrollen Gespräche mit Kindern/Jugendlichen und deren Erziehungsberechtigten.
- Der Erzieherische Jugendschutz gilt, weil erzieherisch und präventiv angelegt, als das zentrale Aufgabenfeld des Jugendschutzes. Zu seinen Zielgruppen zählen u.a. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, aber auch Eltern und sog. Multiplikatoren. Die breite Öffentlichkeit soll ebenfalls generell für Aspekte der Kinder- und Jugendschutzes sensibilisiert werden.

In diesem Sinne führt das Jugendamt z.B. alljährlich zur Karnevalszeit zusammen mit Karnevalskomitee, Polizei und Ordnungsamt eine Informationskampagne zum Thema „Jugendschutz im Karneval – gemeinsam gegen Alkoholmissbrauch“ durch. Neben der ganztägigen Präsenz des Jugendamtes an Weiberfastnacht und Rosenmontag hat sich vor allem die Veranstaltung „Pänz Dance – ohne Rauch und Alkohol Party“ für die Kinder- und Jugendlichen im Alter von 12 bis 16 Jahren am Karnevalsfreitag zu einer festen Tradition etabliert.

In Zusammenarbeit mit Schulen und der Fachstelle für Suchtvorbeugung/Suchthilfe in der StädteRegion finanziert das Jugendamt Theateraufführungen zu Jugendschutzthemen und führt in Kooperation Aktionswochen durch (z.B. Alkoholpacour NRW, Projekt „Feierstarter“).

Themenschwerpunkte des Erzieherischen Jugendschutzes sind:

- Sucht/Suchtprävention (Alkohol, illegale Drogen)
- Medien (Jugendmedienschutz)
- Gewalt und Aggression
- Kindesmisshandlung/sexueller Missbrauch.

Das Jugendamt Eschweiler ist Mitglied des auf der StädteRegionsebene angesiedelten Arbeitskreises Prophylaxe, der aktuelle Problemstellungen (vorrangig den Suchtbereich betreffend) erörtert und gemeinsame Aktionen konzipiert und durchführt. Darüber hat das Jugendamt Eschweiler mit fünf anderen Jugendämtern in der StädteRegion Aachen (StädteRegion Aachen, Stadt Alsdorf, Stadt Herzogenrath, Stadt Stolberg und Stadt Würselen) und der Stadt Aachen im Jahr 2009 vereinbart, ein eigenes, gemeinsames Konzept zur „Verbesserung des Schutzes von Kindern in der Öffentlichkeit“ und dem „Aufbau der Frühen Hilfen“ erarbeitet. Zur besseren Übersicht und als Informationsplattform wurde eine eigene Internetseite entwickelt. Alle Aktivitäten in der StädteRegion Aachen und der einzelnen Jugendämter sind unter **www.imblick.info** abrufbar. Zwischenzeitlich wurde auch eine mobile Internetversion entwickelt.

6.1 Kinder und Jugendschutz im Ehrenamt

In den vergangenen Jahren war ein Schwerpunktthema im Kinder- und Jugendschutz der „Jugendschutz im Ehrenamt“ nach § 72a SGB VIII. Es wurden kommunale Informationsveranstaltungen für Ehrenamtler und Ehrenamtlerinnen in Verbänden und Vereinen in den vergangenen Jahren durchgeführt. Unterstützend im kommunalen Verbund der Jugendämter in der StädteRegion und der Stadt Aachen sowie Vertretern des Bistums und der Stadtjugendringe wurde eine Informationsbroschüre und ein Prüfschema zur Klärung erstellt, ob ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden soll.

Das Thema „Schutz von Kindern und Jugendlichen durch Tätigkeitsausschuss einschlägig vorbestrafter Personen“ und der Abschluss der Vereinbarungen mit freien Trägern und anderen Vereinen (z.B. Sportvereine) soll auch in den kommenden Jahren vom Jugendamt weiter behandelt und begleitet werden.

7. Jugendsozialarbeit und Integration

Im § 13 (SGB VIII) sind die Aufgaben der Jugendhilfe hinsichtlich Jugendlicher mit sozialen Benachteiligungen, insbesondere die schulische und berufliche Ausbildung betreffend angesprochen. Diesbezüglich arbeitet das Jugendamt sowohl mit Schulen als auch mit Qualifizierungs- und Maßnahmenträgern zusammen, um über verschiedene Programme und Projekte das Nachholen von Schulabschlüssen, die Erlangung von Qualifizierungen und Ausbildungsabschlüssen sowie den Zugang zum ersten Arbeitsmarkt zu ermöglichen bzw. zu erleichtern.

Zu den Bemühungen im Rahmen der Jugendsozialarbeit gehören auch die Integrationshilfen für bestimmte Zielgruppen wie junge Migranten bzw. Flüchtlinge. Das Jugendamt soll an der Erstellung von Integrationskonzepten beteiligt werden.

Hinsichtlich der immer noch aktuellen Schwierigkeiten für etliche Schüler, eine Ausbildungsstelle zu finden bzw. ausreichende Qualifikationen aufweisen zu können, gilt es, in enger Kooperation mit den Schulen bzw. der Schulsozialarbeit und den Maßnahmenträgern geeignete Qualifizierungsformen zu entwickeln, um die Chancen der Jugendlichen auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt nachhaltig zu verbessern. Dazu gehören sowohl Bildungsinhalte als auch sozialpädagogisch intendierte Maßnahmen, um den Jugendlichen in seiner Persönlichkeit zu stärken, um ihn so adäquat auf die Herausforderungen des Arbeitsalltages vorzubereiten.

8. Finanzplanung

In den nachstehenden Tabellen werden die Haushaltsmittel beziffert, die für die Sicherstellung der Maßnahmen in den Bereichen der Kinder- und Jugendarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes für die Dauer der kommunalen Legislaturperiode benötigt werden bzw. die in der Finanzplanung für die Haushaltsjahre 2015 - 2017 ausgewiesen sind.

Hierbei geht es darum, die bisherigen Angebote und Maßnahmen mittelfristig abzusichern und ggf. ergänzende Maßnahmen durchführen zu können, die sich aus den Inhalten des kommunalen Kinder- und Jugendförderplanes ergeben.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Bereich der Kinder- und Jugendarbeit immer einer gewissen Dynamik unterworfen ist, die auch nicht vorhersehbare Entwicklungen und darauf abzustimmende Reaktionen nach sich ziehen kann. Dies kann zu veränderten inhaltlichen Schwerpunktsetzungen und zu neuen bzw. veränderten Finanzbedarfen führen, die wiederum in Verbindung mit dem gesamten Jugendhilfeetat bzw. der Entwicklung des kommunalen Gesamthaushaltes in Einklang zu bringen sind.

Unabhängig davon muss es oberstes Ziel bleiben, über den vorliegenden Kinder- und Jugendförderplan Trägern, Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit Verlässlichkeit und Qualität zu sichern.

Kostenstelle: 51000000
 Produkt: 063620101 Kinder- und Jugendförderung

Sachkonto- nummer	Sachkonto- bezeichnung	Kostenstelle	Kostenträger	Ansatz 2015 Euro	Ansatz 2016 Euro	Ansatz 2017 Euro
4141 0400	Zuweisung vom Land Jugendtreff CheckIn	5100 0000	06 362 01 01	34000	34.000	34.000
4141 0500	Zuweisung vom Land Jugendfreizeitheim freie Träger	5100 0000	06 362 01 01	39.450	39.450	39.450
4321 0200	Entgelte aus Veranstaltungen	5100 0000	06 362 01 01	2.000	2.000	2.000
4411 0100	Mieten und Pachten	5100 0000	06 362 01 01	200	200	200
4480 1000	Erstattung vom Bund (Bundesfreiwilligendienst)	5100 0000	06 362 01 01	3.000	3.000	3.000
5019 1100	Aufwendungen für Bundes- freiwilligendienstler/in	5100 0000	06 362 01 01	7.500	8.000	8.000
5019 1200	Anwendungen für sonstige Beschäftigte (Honorare Mobi- le Jugendarbeit/CheckIn	5100 0000	06 362 01 01	13.000	12.500	12.500
5019 1400	Aufwendungen für sonstige Beschäftigten (Spiel- und Lernstube)	5100 0000	06 362 01 01	3.000	3.000	3.000
5241 0000	Bewirtschaftung der Grund- stücke und baulichen Anlagen	5100 0000	06 362 01 01	500	500	500
5241 9370	Unterhaltung Kinder- und Jugendeinrichtungen	5100 0000	06 362 01 01	500	500	500
5251 0000	Haltung von Fahrzeugen	5100 0000	06 362 01 01	7.000	7.000	7.000
5255 0000	Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens	5100 0000	06 362 01 01	500	500	500
5281 0000	Aufwendungen für sonstige Sachleistungen	5100 0000	06 362 01 01	1.000	1.000	1.000
5281 1700	Sonstige Sachleistungen Spiel- und Lernstube	5100 0000	06 362 01 01	2.000	2.000	2.000

5281 1800	Sonstige Sachleistungen CheckIn	5100 0000	06 362 01 01	4.000	4.000	4.000
5281 2000	Freizeitmaßnahmen Mobile Jugendarbeit	5100 0000	06 362 01 01	3.000	3.000	3.000
5281 2100	Freizeitmaßnahmen Spiel- und Lernstube	5100 0000	06 362 01 01	2.000	2.000	2.000
5284 0300	Geräte, Ausstattung, Lizen- zen unter 410,00 €	5100 0000	06 362 01 01	6.000	5.500	5.500
5291 0000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	5100 0000	06 362 01 01	4.000	4.000	4.000
5291 0050	Honorare jugendkulturelle Veranstaltungen	5100 0000	06 362 01 01	3.000	3.000	3.000
5291 0080	Aufwendungen für Dienstlei- stungen, Spiel- und Lernstube	5100 0000	06 362 01 01	3.000	3.500	3.500
5291 0090	Aufwendungen für Dienstlei- stungen, Mobile Jugendarbeit	5100 0000	06 362 01 01	500	500	500
5311 8070	Fördermittel für die Jugend- verbandsarbeit gem. Richtli- nien I	5100 0000	06 362 01 01	40.000	35.000	35.000
5311 8080	Zuschüsse zu den Betriebs- kosten der Jugendfreizeithei- me	5100 0000	06 362 01 01	58.300	58.300	58.300
5311 8110	Kostenzuschuss an den Stadtjugendring	5100 0000	06 362 01 01	10.000	10.000	10.000
5311 8290	Weiterleitung Landeszuwei- sung für Jugendfreizeitheime freie Träger	5100 0000	06 362 01 01	39.450	39.450	39.450
5311 0600	Maßnahmen der Jugendsozi- alarbeit und des Kinder- und Jugendschutzes	5100 0000	06 362 01 01	1.500	1.500	1.500
5339 0200	Zuschuss Ferien und Erho- lung bedürftiger Personen gem. Richtlinien II	5100 0000	06 362 01 01	2.500	2.500	2.500
5420 0000	Aufwendungen f.d. Inan- spruchnahme von Rechten und Diensten	5100 0000	06 362 01 01	500	500	500
5422 0000	Mieten und Pachten	5100 0000	06 362 01 01	200	200	200
5431 0000	Geschäftsaufwendungen	5100 0000	06 362 01 01	100	500	500
5431 0300	Zeitungen und Fachliteratur	5100 0000	06 362 01 01	350	350	350
5431 1400	Rundfunk- und Fernsehge- bühren	5100 0000	06 362 01 01	150	150	150
5431 1500	GEMA-Gebühren	5100 0000	06 362 01 01	400	600	600
5431 3100	Geschäftsaufwendungen CheckIn	5100 0000	06 362 01 01	250	250	250
5431 3200	Geschäftsaufwendungen Spiel- und Lernstube	5100 0000	06 362 01 01	300	300	300
5499 0000	Übrige weitere sonstige or- dentl. Aufwendungen	5100 0000	06 362 01 01	300	300	300